

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

15. Sitzung (24.03.1884)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Fünfzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 24. März 1884.

Gegenwärtig:

Die in der vorigen Sitzung erschienenen Mitglieder.

Von Seiten der Regierungskommission:

Der Präsident des Großherzogl. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Herr Koff, die Herren
Ministerialräthe Seubert und Dorner

Unter dem Voritze des Präsidenten, Herrn Karl Freiherrn von Rüdten-Collenberg.

Das Sekretariat bringt folgende Einläufe zur
Kenntniß:

1. Mittheilungen des Präsidenten der Zweiten Kammer über:
 - a. das genehmigte Budget des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts (ausgenommen §. 12 des außerordentlichen Budgets, den Neubau einer Irrenklinik betreffend),
Beilage Nr. 259;
 - b. das erledigte Budget des Großherzoglichen Finanzministeriums, Tit. VI. der Ausgabe und Tit. II. der Einnahme,
Beilage Nr. 264;
 - c. die gutgeheißenen Nachträge zu Tit. XVII. der Ausgabe und Tit. VII. der Einnahme des Budgets des Großherzoglichen Ministeriums des Innern, sowie die Berichtigung der Kreditreste aus den Etatsperioden 1880/81 und 1882/83,
Beilage Nr. 265;
 - d. den genehmigten Nachtrag zum Budget des Groß-

herzoglichen Finanzministeriums, Tit. IV., Auf-
wand auf Centralstaatsgebäude betreffend,

Beilage Nr. 266;

e. das festgestellte Budget des Eisenbahnbauers für
1884 und 1885,

Beilage Nr. 268;

f. das festgestellte Budget der Eisenbahnschulden-
tilgungskasse für 1884 und 1885,

Beilage Nr. 269.

2. Zuschrift des Vorsitzenden der Centralleitung der
badischen Schutzvereine für entlassene Gefangene
vom 18. März l. J., womit 10 Exemplare des
ersten Jahresberichts über die Thätigkeit der Bezirks-
vereine und der Centralleitung vorgelegt werden,
Beilage Nr. 271 (ungedruckt).

3. Petitionen, und zwar:

- a. Bitte der Handelskammer für den Kreis Baden,
die Ablehnung des Gesetzentwurfes über eine
allgemeine Einkommensteuer betreffend,
Beilage Nr. 256 (ungedruckt);

b. Bitte der Gemeindevorstände von Sennfeld, Korb, Gundheim und Steinbach, die landwirthschaftliche Enquete betreffend,

Beilage Nr. 261—263, 272 (ungedruckt).

4. Mittheilung, daß die Berichte der Schulkommission über die Petitionen

a. des allgemeinen badischen Volksschullehrervereins,

Beilage Nr. 257,

b. des Verbandes der badischen Gewerbe- und Zeichenerlehrer,

Beilage Nr. 258,

im Druck erledigt sind und daß

c. der Bericht über die Petition des Vereins badischer Reallehrer,

Beilage Nr. 273,

zum Druck bereit ist.

Die unter Ziff. 1 bezeichneten Einläufe gehen an die Budgetkommission und die Petitionen werden den betreffenden Kommissionen überwiesen.

Einziger Gegenstand der Tagesordnung ist die Berathung des von Landgerichtspräsident von Stoeffer erstatteten Berichts der Justizkommission über den Gesetzentwurf, die öffentliche Hinterlegung von Geld und Werthpapieren betreffend.

Zur Generaldiskussion ergreift Niemand das Wort.

Die §§. 1, 2, 4 und 5 werden nach der Regierungsvorlage, §. 3 nach dem Vorschlage der Kommission angenommen, nachdem Geheime Hofrath Dr. Sonntag einen zu §. 5 gestellten Antrag, nach dem Worte „Zinsen“ einzuschalten „(§. 6)“ mit Rücksicht auf die Gegenbemerkungen des Ministerialpräsidenten Koff und des Berichterstatters zurückgezogen hatte.

Dagegen gelangte ein weiterer Antrag des Geheimen Hofraths Dr. Sonntag, im Interesse einer folgerichtigeren und klareren Wiedergabe des gesetzgeberischen Gedankens die einzelnen Absätze des §. 6 umzustellen und theilweise anders zu fassen, auf Befürwortung des Geheimen Hofraths Dr. von Holst und nachdem sich auch Ministerialpräsident Koff, sowie der Berichterstatter sachlich mit dem Inhalte des Antrags einverstanden erklärt hatten, zur Annahme:

§. 6 lautet nunmehr:

„Hinterlegte Geldbeträge von 100 *M.* an werden nur insoweit verzinst, als sie mit zehn theilbar und als die Zinsen für mindestens drei Monate zu berechnen sind.

Kleinere Beträge werden unter den gleichen Voraussetzungen dann verzinst, wenn sie zusammengerechnet die Summe von 100 *M.* erreichen oder übersteigen, denselben Gegenstand betreffen und von denselben Personen hinterlegt sind.

Abf. 3 = Abf. 3 des Entwurfs mit der Einschaltung „— vorbehaltlich der Bestimmungen in Tit. IV.“ nach dem Worte „endigt“.

Abf. 4 unverändert.

Abf. 5 = Abf. 1 des Entwurfs“.

Ein Vorschlag desselben Antragstellers, die §§. 7 und 8 in einen Paragraphen zusammenzuziehen, wird von ihm zurückgezogen.

Bei §. 8 erklärt Ministerialrath Seubert, es werde voraussichtlich keinem Bedenken unterliegen, daß, dem Wunsche der Kommission entsprechend, wegen Ueberwachung der Auslösung oder Kündigung hinterlegter Werthpapiere, sowie für Einziehung neuer Zins- oder Dividendenscheine oder der Beträge fälliger Zins- oder Dividendenscheine durch Regierungsverordnung innerhalb gewisser Grenzen Fürsorge getroffen werde. Doch werde man mit letzterer nicht wohl die Amtskassen betrauen können, eher möchte sich dafür die Hinterlegungsstelle selbst eignen.

Der Berichtsteller bemerkt hierauf, daß es ganz im Sinne der Kommission liege, wenn die fragliche Versorgung bei der Hinterlegungsstelle centralisirt werde.

Zu §. 9 rechtfertigt Geheimerath Dr. Schulze die vorgeschlagene Aenderung im Sinne der bezüglichen Bemerkungen des Kommissionsberichts.

Die §§. 7—37 werden hierauf ohne weitere Diskussion den Kommissionsanträgen entsprechend angenommen, ebenso §. 38, nachdem der Berichtsteller die Ziffern 4 und 5 in den beiden letzten Zeilen des Kommissionsvorschlages in „8“ und „7“ berichtigt und Geheimerath Dr. Sonntag hervorgehoben hatte, daß unter dem „Beschuldigten“ in Ziff. 7 auch der „Angeschuldigte“ und der „Angeklagte“ zu verstehen sei.

Ein Vorschlag desselben Mitgliedes, statt der in §. 42 Abf. 3 von der Kommission vorgeschlagenen Einschaltung

zu setzen: „nach Ablauf der in Abs. 1 festgesetzten Frist“, findet die Billigung der Großherzoglichen Regierung und des Hauses.

Im Uebrigen werden die §§. 39—48 nach den Kommissionsanträgen genehmigt.

Hierauf wird die namentliche Abstimmung über den Gesetzentwurf im Ganzen vorgenommen, welche die einstimmige Annahme desselben ergibt.

Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung

Die Sekretäre:

K. von Stoeffer.

K. Graf von Helmstatt.